



Marktgemeinde Sankt Gallen

8933 Sankt Gallen, Markt 35 - Bezirk Liezen



Bauamt und Liegenschaften
Dieter Moser
Tel: 03632 209-202
Fax: 03632 209-250
E-Mail: moser@st-gallen.gv.at

GZ: 131-9/20-2022-1

St. Gallen, 03.05.2022

Betrifft: **Mag.rer. soc. oec. Franz Oberhuber und Mag. Gabriele Oberhuber**,
Frauenberg 88, 8904 Arding;
Baubehördliche Bewilligung
Zu- und Umbau Wohnhaus Hocherb 14 und Zu- und Umbau Rinderstall

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 15.04.2022 haben **Herr Mag.rer. soc. oec. Franz Oberhuber, und Frau Mag. Gabriele Oberhuber**, Frauenberg 88, 8904 Arding gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes LGBl. Nr. 59/1995 (BauG) idgF. **um die Erteilung der Baubewilligung zwecks Zu- und Umbau Wohnhaus Hocherb 14 und Zu- und Umbau Rinderstall** auf der Grundstücksfläche Nr. .34/1, EZ 31, KG: Reiflingerviertel u. Nr. 212/2, EZ 31, KG: Reiflingerviertel, **angesucht**.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 idgF. i.V.m dem § 24, Abs. 1 BauG die örtliche und mündliche Bauverhandlung für

Donnerstag, den 19.05.2022, um 14:00 Uhr
an Ort und Stelle

anberaamt.

Verhandlungsleiter: Dieter Moser

Außerordentliche Maßnahmen aufgrund der derzeitigen Situation betreffend COVID-19:

- **Stellungnahmen/Einwendungen sind bevorzugt schriftlich einen Werktag vor Verhandlungstermin bis spätestens 12 Uhr einzubringen!**
- **Teilnahme nur mit Nasen-/Mundschutz, in öffentlichen Gebäuden nur mit FFP 2 Maske möglich! (Ist von den teilnehmenden Personen selbst mitzubringen)**
- **Die von der Bundesregierung verordneten Verhaltensregeln betreffend COVID-19 sind einzuhalten!**
- **Zur Leistung von Unterschriften ist ein eigenes geeignetes Schreibgerät (Kugelschreiber etc. kein Bleistift) mitzuführen.**

Für den Bauwerber:

Es sind die Planunterlagen im Freien auf einem Tisch / Wand oder einem sonstigen geeigneten Platz so vorzubereiten, dass eine Einsichtnahme für alle Beteiligten unter Einhaltung des Abstandes möglich ist.

Die zu verfassende Niederschrift über die Bauverhandlung erfolgt ausschließlich in den Amtsräumen der Marktgemeinde St. Gallen unter Einhaltung aller Sicherheitsvorschriften.

Gemäß § 27 Abs. 1 BauG idgF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten und nach telefonischer Terminvereinbarung im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgedeckt werden.

Der Bürgermeister:

Armin Forstner

Abgeordneter zum Landtag Steiermark



Marktgemeinde

8933 Sankt Gallen

Markt 35, Pol. Bez. Liezen, Stmk

i.A. Dieter Moser

Angeschlagen am:

04.05.2022

Abgenommen am:

19.05.2022